

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 21/08 B

L 6 (10) SB 126/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 SB 2/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Leverkusen Abteilung Soziales,
für diese als besonders Beauftragte die Bezirksregierung Münster,
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. April 2008 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22.4.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil als unzulässig verworfen; die Revision gegen diesen, der Klägerin am 28.4.2008 zugestellten Beschluss, hatte das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hatte die Klägerin persönlich mit Schreiben vom 7.5.2008 Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und - mit Schreiben vom 29.5.2008 - sinngemäß beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen.
- 4 Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier, weil die Beschwerde von der Klägerin persönlich, nicht durch einen vor dem BSG postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden und die einmonatige Frist zur Einlegung einer formgültigen Beschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) am 28.5.2008 abgelaufen ist, ohne dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gewährt werden könnte.
- 5 Einzig ersichtlicher Wiedereinsetzungsgrund wären persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Klägerin, die ihr die weitere Rechtsverfolgung nach dem Maßstab des § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 115 ZPO nicht zumutbar erlaubten. Dazu hätte die Klägerin innerhalb der Einlegungsfrist für die Beschwerde PKH beantragen müssen. Das ist aber erst mit Schreiben vom 29.5.2008, also nach Ablauf der Frist, geschehen. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin den Antrag auf PKH nicht zugleich mit ihrer Beschwerdeschrift vom 7.5.2008, beim BSG eingegangen am 8.5.2008, hätte stellen können. Auf das Erfordernis einer rechtzeitigen Antragstellung ist sie in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses hingewiesen worden.
- 6 Die im Hinblick auf § 166 SGG unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

